

Name der Gesellschaft  
Bonner gemeinnützige Actien=Baugesellschaft.

会社名  
ボン公共株式建設会社

認可年月日  
1864.07.04.

業種  
建設

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 33, Jg.1864, SS.263-269.

ファイル名  
18640704BGAB\_A.pdf

# Amtsblatt

der  
Königlichen Regierung zu Köln.  
Stück 33. Köln, Dienstag den 16. August 1864.

Nro. 357.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 27., 28., 30. Juli und 5. August 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27, 28, 29 und 30 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

- Nro. 5909. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommerns.
- Nro. 5910. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hilbinea, Aktiengesellschaft für Blutegeizucht in Deutschland“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.
- Nro. 5911. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.
- Nro. 5912. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der saulen Odra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.
- Nro. 5913. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wölliger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Wöllig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.
- Nro. 5914. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.
- Nro. 5915. Den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 21. Januar 1861.
- Nro. 5916. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu revidirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Wieschesche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 358.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Die Bonner Aktien-Baugesellschaft betr. Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“, mit dem Sitze zu Bonn sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 27. Mai c. verfaßtes Statut, mit der Maßgabe, daß im §. 39 desselben an Stelle des Wortes: „Activen“, das Wort „Actien“ zu setzen ist.

Carlsbad, den 4. Juli 1864.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf v. Ikenplik. ggz. Graf zur Lippe. ggz. Graf zu Eulenburg.  
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern, wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgesertigt, daß die Urchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 16. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Sehe.

### Statut der Bonner gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ begründet.

Artikel 2. Der Sitz dieser Gesellschaft ist Bonn.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Artikel 4. Der Zweck der Gesellschaft ist: Erbauung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen zur Vermietung an Arbeiter, Handwerker, und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner, welche in gutem Ruf stehen, ihr eigenes Mobilar besitzen und einen ausreichenden Broderwerb nachzuweisen vermögen.

#### Titel II. Grundcapital, Actien und Actionaire.

Artikel 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 28000 Thaler geschrieben; acht und zwanzigtausend Thaler festgestellt, jedoch kann dasselbe nach Bedürfnis der Gesellschaft auf Beschluß der Generalversammlung und mit ministerieller Genehmigung bis auf einhunderttausend Thaler erhöht werden. Das Grundcapital wird in Actien von je hundert Thaler zerlegt.

Artikel 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub. A. beiliegenden Schema aus gefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividenden Scheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben. Die Ausbreitung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talon von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in fünf gleichen Raten einzuzahlen. Dieselben werden vom Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist eingefordert. Die erste Zahlungsaufforderung erfolgt gleich nach Ertheilung der Staatsgenehmigung dieses Statuts, die weiteren Raten werden in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten, die zweite noch im Laufe des ersten Geschäftsjahres eingefordert. Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimscheine ertheilt.

Artikel 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine, gemäß Artikel sieben aus geschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von ein fünfstel des Betrags derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate und der Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand ermächtigt, den Säumigen im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und fünfprozentigen Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welchen nach dem Ermessen des Vorstandes auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Artikel 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel vierzig) nicht abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande vor Ablauf obiger Frist angezeigt worden, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer fernern, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein unmittelbar von einem Dritten eingezieht und realisiert worden ist. Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlornen Dividendenscheine findet nicht Statt. Auch verlorne Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausbreitung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Artikel 10. Angeblich verlorene oder vernichtete Actien können auf Antrag des früheren Inhabers amortisiert werden. Zu diesem Zwecke erläßt der Vorstand der Gesellschaft durch die Blätter, welcher sich derselbe zu allen Veröffentlichungen bedient (Artikel dreizehn) und überdies noch durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Köln dreimal, in Zwischenräumen von je vier Monaten, ein Aufgebot der betreffenden Actien. Sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem letzten Aufgebote die Actien nicht eingeliefert

oder sind die inzwischen etwa beim Vorstande angemeldeten Ansprüche dritter Personen auf die betreffenden Actien zwischen den Interessenten rechtskräftig beseitigt, so erklärt das Königliche Landgericht zu Bonn auf Ansuchen des Gesellschaftsvorstandes die Actien für amortisirt. Auf Grund des Amortisations-Erkenntnisses wird dem früheren Inhaber von dem Vorstande gegen Entrichtung der für das Amortisations-Verfahren aufgewendeten Kosten eine neue Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers ertheilt.

Artikel 11. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Artikel 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Artikel acht) und der dadurch verurtheilten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung respective den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Artikel 13. Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Vorstand an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch die Bonner Zeitung und die Cölnische Zeitung erlassen sind. Nur die auf angeblich verlorene oder vernichtete Actien sich beziehenden Veröffentlichungen (Artikel zehn) erfolgen überdies noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln. Geht eine jener Zeitungen ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Diese Wahl unterliegt, um über dieselbe hinaus in Kraft zu bleiben, der Bestätigung der nächsten General-Versammlung. Auch außer dem Fall des Eingehens eines Gesellschaftsblattes ist die General-Versammlung eine Aenderung der Gesellschaftsblätter zu beschließen befugt. Dieser Beschluß ist dann in den bisherigen Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

### Titel III. Vorstand der Gesellschaft.

Artikel 14. Ein aus sieben Actionairen bestehender Vorstand, welcher in Bonn seinen Sitz hat, steht an der Spitze der Gesellschaft mit allen nach dem Gesetze vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechzig dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Zu jenen gehört namentlich das Recht der Vertretung der Gesellschaft nach Außen.

Artikel 15. Wählbar in den Vorstand ist jeder in Bonn wohnende Actionair. Die Namen der Gewählten werden durch die im Artikel dreizehn genannten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 16. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt drei Jahre durch die Generalversammlung unter Bezeichnung des Vorstandsmitgliedes, welchem die Reifführung zufällt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so wird seine Stelle von den übrig gebliebenen Vorstandsmitgliedern durch eine zu notariellem Protocolle zu vollziehende Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung besetzt. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 17. Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied der Gesellschaft hat für die Dauer seiner Wahlperiode vier seiner Actien dem Vorstande zu übergeben, durch welchen sie bei dem Oberbürgermeister von Bonn hinterlegt werden. Sie dürfen während der Dauer der Function des Eigenthümers nicht veräußert werden.

Artikel 18. Kein Mitglied des Vorstandes darf Bauten oder Lieferungs-geschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

Artikel 19. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben und den Schriftführer. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Behinderung des Vorsitzenden. Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden zu notariellem Protocoll vollzogen. Das Ergebnis wird in den Geschäftsblättern bekannt gemacht.

Artikel 20. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters und noch zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

Artikel 21. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Vorstand selbstständig in allen Ange-

legenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.  
 Artikel 22. Die Versammlungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es für nöthig erachtet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Artikel 23. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos; in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Begiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben in doppelter Anzahl der zu Wählenden in eine engere Wahl gebracht.

Artikel 24. Der Vorstand ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Bechtung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können Commissarien beauftragt werden, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Vorsitzende des Vorstandes hat die im zweiten Satz dieses Artikels bezeichneten Befugnisse jederzeit, ohne besondern Auftrag.

Artikel 25. Der Vorstand bereitet die Angelegenheiten, welche zur Berathung und Beschlußnahme vor der General-Versammlung zu bringen sind vor und führt deren Beschlüsse aus.

Artikel 26. Der Vorstand ist befugt, sich zum Zwecke der Vermietung von Wohnungen, zur Anordnung kleiner, dringender Reparaturen, zur Aufrechterhaltung der Hausordnung und zur unmittelbaren Erhebung der Mieten von den Mietnern, Behufs demnächstiger Ablieferung an den Kassenführer, eines Angestellten zu bedienen, welcher eine entsprechende Caution zu stellen hat und demselben dafür eine angemessene Remuneration zu gewähren.

Artikel 27. Der Kassenführer der Gesellschaft (zugleich Mitglied des Vorstandes) hat alle Gelder für dieselbe zu vereinnahmen und alle Ausgaben für dieselbe zu leisten nach Anweisung des Vorstandes.

Artikel 28. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes notarielles Attest. Der Vorstand ist unbesoldet.

#### Titel IV. Rechnungs-Revisions-Commission.

Artikel 29. Die Rechnungs-Revisions-Commission besteht aus drei von der General-Versammlung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Dieselbe hat die Jahresbilanz nach den Rechnungen, Büchern und Belägen zu prüfen und dadurch die Feststellung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes durch die General-Versammlung vorzubereiten.

#### Titel V. General-Versammlung.

Artikel 30. Die General-Versammlung der Actionaire findet in Bonn Statt. Ueberdies hat darin der jedesmalige Oberbürgermeister der Stadt Bonn Sitz und Stimme. Die General-Versammlung wird von dem Vorstande berufen und zwar: a) regelmäßig in jedem Jahre, während der ersten Hälfte des Monats Juli, b) außerordentlich, sobald der Vorstand es für nothwendig erachtet oder auf den Antrag von Actionairen, welche zusammen erwiesen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen.

Artikel 31. Die Einladung erfolgt zu den regelmäßigen General-Versammlungen jedenfalls vor dem zwanzigsten Juni, zu den außerordentlichen mindestens acht Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in den im Artikel dreizehn bezeichneten Blättern unter Angabe des Lokals, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes.

Artikel 32. Vorbehaltlich der Bestimmungen des zunächst folgenden Artikels sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an der General-Versammlung Theil zu nehmen, berechtigt. Juristische Personen können durch ihren gesetzlichen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theilnahme an der General-Versammlung ausgeschlossen.

Artikel 33. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien resp. Interimscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (Artikel sieben) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichnisse und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spä-

testens eine Stunde, vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimscheine auf eine dem Vorstande genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und bleibt als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung. Ueber die Anerkennung der Vollmächten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 34. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, unbeschadet der Anordnungen des Artikels sechs und dreißig, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet stets, wenn sie nicht einstimmig durch Aclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Artikel drei und zwanzig für die Wahlen im Vorstande bestimmte Verfahren statt. Im Uebrigen werden die Beschlüsse der General-Versammlungen, wenn sie nicht Abänderungen und Ergänzungen des Statuts bezwecken und mit Ausnahme des im Artikel zwei und vierzig vorgesehnen Falles, in welchem bei der Beschlussnahme nach Artikel fünf und vierzig zu verfahren ist, durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire respectivo deren Vertreter, gefasst und es entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts sind nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie entweder eine Majorität von drei Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actienkapitals repräsentirt, für den desfalligen Antrag erklärt hat.

Artikel 35. Bei den Abstimmungen haben Inhaber von einer Actie eine Stimme, Inhaber von zwei bis drei Actien zwei Stimmen und Inhaber von mehr als drei Actien drei Stimmen. Mehr als sechs Stimmen kann kein Actionair für sich und in Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen.

Artikel 36. In den regelmäßigen General-Versammlungen hat der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das leztergangene Geschäftsjahr, der Jahresrechnung und der Verhandlung der Rechnungs-Revisions-Commission zu berichten. Demnachst erfolgt: a, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, insofern eine solche nach Artikel sechzehn an der Zeit, b, die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren, wenn sie nach Artikel neun und zwanzig vorzunehmen ist.

Artikel 37. Die General-Versammlung allein ist befugt:

Erstens. Die Mitglieder des Vorstandes und aus denselben den Kassensführer (Artikel sechzehn) sowie die Rechnungs-Revisions-Commission (Artikel neun und zwanzig) zu wählen.

Zweitens. Die Bilanz (Artikel neun und dreißig) festzustellen.

Drittens. Ueber die Jahresrechnung Decharge zu ertheilen.

Viertens. Eine Erhöhung der zum Reservefonds fließenden Beträge zu beschließen.

Fünftens. Die für das verfloßene Rechnungsjahr zu vertheilende Dividende festzustellen.

Sechstens. Den Ankauf von Grundstücken und die Bedingungen unter welchen derselbe erfolgen soll, zu genehmigen.

Siebentens. Pläne und Kostenanschläge der zu errichtenden Gebäude festzustellen und deren Ausführung zu genehmigen.

Achtens. Zu beschließen: a, wann und wie der gebildete Reservefonds Verwendung finden soll, b, den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und Gebäuden und die Contrahierung vom Anleihen, c, die Borausgabe von neuen Actien nach Maßgabe des Artikels fünf, d, Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts nach Maßgabe des Artikels vier und dreißig, e, die freiwillige Auflösung der Gesellschaft nach Anleitung des Artikels zwei und vierzig ff. Die Beschlüsse ad acht d. erfordera zu ihrer Gültigkeit die landesherrliche Genehmigung.

Artikel 38. Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist gültig wenn es von dem Schriftführer und drei anwesenden von der General-Versammlung dazu in jeder Versammlung eigens gewählten Actionairen unterschrieben ist. Demselben ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen respectivo vertretenen Actionaire beizufügen.

#### Titel VI. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 39. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft umfaßt den Zeitraum vom fünfzehnten Mai bis vierzehnten Mai des nächstfolgenden Jahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres bewirkt der Vorstand eine vollständige Inventur des Gesellschaftsvermögens und stellt die Jahresbilanz auf. Die der Gesellschaft gehörigen Immobilien werden dabei nach dem Marktpreise oder wenn sich ihr Werth inzwischen verändert

hat, nach dem wirklichen Werthe unter den Activis, die ausgegebenen Actien nach dem Nominalbetrage unter den Passivis aufgeführt. Der Ueberschuß sämtlicher Activa über sämtliche Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft. Die Bilanz ist spätestens bis zum zwanzigsten Juni der Rechnungs-Revisions-Commission vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung wird die Bilanz durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Artikel 40. Von dem nach Artikel neun und dreißig sich ergebenden Jahresgewinne sind mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzugeben; die Absetzung der vorgedachten zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Reservefonds kann eingestellt werden, sobald und so lange der Reservefond zehn Prozent des emittirten Grundcapitals beträgt. Was nach Absetzung der Beiträge zum Reservefonds übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft und wird nach Beschluß der General-Versammlung als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am ersten August fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einkieferung des Dividendenscheins bei der Gesellschafts-Casse zu Bonn oder auch an andern durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Stellen.

Artikel 41. Der Reservefonds ist zur Bestreitung bedeutender Reparaturen und zur Verbesserung und zur Deckung sonstiger außergewöhnlicher Ausgaben oder Verluste bestimmt. Ueber die Verwendung desselben beschließt die Generalversammlung.

#### Titel VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 42. Außer den Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, tritt dieselbe nur ein, wenn sie von der Gesellschaft in gültiger Weise beschloffen wird.

Artikel 43. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann vom Vorstande oder von einer Anzahl Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und dieselben in der im Artikel drei und dreißig vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt werden.

Artikel 44. In der Einladung zu der General-Versammlung, in welcher über einen solchen Antrag Beschluß gefaßt werden soll, muß der Gegenstand der Verhandlung klar bezeichnet sein (Artikel ein und dreißig). Die Einladung muß dreimal erfolgen und es muß zwischen der dritten Veröffentlichung der Einladung und der General-Versammlung eine freie Zeit von mindestens zwei Wochen liegen.

Artikel 45. In dieser General-Versammlung kann ein Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft nur dann gefaßt werden, wenn darin mindestens drei Viertel aller Actien der Gesellschaft vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so muß nach sechs Wochen eine neue General-Versammlung und zwar wiederum unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und unter Hinweisung auf die Vorschrift dieses Artikels berufen werden, und in dieser sind die anwesenden Actionaire respective deren Vertreter beschlußfähig. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist aber in beiden Fällen erforderlich, daß er mit zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Actien gefaßt werde.

Artikel 46. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung der Gesellschaft rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

Artikel 47. Die königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

#### Transitorische Bestimmung.

Die erste constituirende General-Versammlung ist innerhalb vierzehn Tagen nach Ausgabe des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Köln, in welchem das mit landesherrlicher Genehmigung versehene Gesellschafts-Statut veröffentlicht wird, durch den Oberbürgermeister der Stadt Bonn zu berufen,

Schema A.

Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft.

Actien Nro.

Ueber hundert Thaler Courant.

Eingetragen fol  
des Rechnungs-  
büch. d. Kassenbuch.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von hundert Thaler Courant bei der Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten theilhaftig.

Bonn den

Der Vorstand

der Bonner gemeinnützigen-Actien-Baugesellschaft.

(Trockener Stempel) (Facsimile dreier Unterschriften nach Artikel zwanzig des Statuts.)

Schema B.

Eingetragen fol... des  
Registers d. Dividendscheine  
(Umschrift d. Kassenführers)

Dividendschein zur Actie No. . . . .  
der  
Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.  
Serie No.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am ersten August  
die auf obige Actie für das Jahr  
fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Der Vorstand  
der Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft

(Trockener Stempel) (Facsimile dreier Unterschriften nach Artikel zwanzig des Statuts.)

Schema C.

Eingetragen fol... des  
Zalon-Registers  
(Umschrift d. Genrals)

Zalon zur Actie Nr. . . . .  
der  
Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

Der Inhaber dieses Zalons empfängt im Jahre . . . .  
gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie . . . . der Dividendscheine  
Im Falle des Zalon-Verlustes wird nach Artikel neun des Statuts verfahren.

Der Vorstand  
der Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

(Trockener Stempel) (Facsimile dreier Unterschriften nach Artikel zwanzig des Statuts.)

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 359.** Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet: 1. in den Kreisen Land- und Stadt-  
Eröffnung d. niederen Kreis Köln, Bergheim, Gusslicchen, Rülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Ge-  
Jagd betr. meinden Houwerath, Gffelsberg, Müdscheid, Mählberg, Rupperath, Schönau, Zodenfeld  
und Hilberath) und im Sieg-Kreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid,  
Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Gitorf und der Gemeinde Jitenbach und Regidienberg) am 24.  
August und 2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth und in den sub. 1 ausgeschlos-  
senen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Rheinbach und Sieg am 8. September.

Köln, den 15. August 1864.

Königliche Regierung.

**Nro. 360.** Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu  
Wahlfähige Schulamts-Neuwied sind die Seminaristen Robert Gryssandt aus Gummersbach, Wilhelm Horn aus  
Candidaten betr. Puhl und Carl Sterzenbach aus Haan für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Köln, den 8. August 1864.

Königliche Regierung.

**Nro. 361.** Das diesjährige Gesangsfezt des Sieg Rheinischen Lehrer-Vereins wird am 24. d. Mtz.  
Lehrer-Gesangsfezt zu zu Brühl stattfinden, und sind demnach die Schultage vom 23., 24. und 25. d. Mtz.  
Brühl betr. für diejenigen Lehrer, welche dem Feste beizuhören wollen freigegeben.

Köln, den 10. August 1864.

Königliche Regierung.

**Nro. 362.** Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.  
Landwirthschaftliche (Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915  
Akademie zu Proskau betr. Studirenden besucht.)

#### Verzeichniß.

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864—1865.  
Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters  
Director, Land- u. Deconomie-Rath Settegast II. Philosophische Propädeutik: Professor Dr. Feinzel. III.  
Volkswirthschaftslehre: Regierungsrath Deuter. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaft-  
lichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen. Lehrer der Landw. Funke. 3. Landwirthschaftliche Buch-  
führung: Mendant Schneider. 4. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Director Settegast.
5. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspr. Hannemann.